

**Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer
in der Stadt Marl (Wettbürosteuersatzung) vom ____25.11.2014____**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1 bis 3, 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Marl in der Sitzung am __20.11.2014__ folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Bemessungsgrundlage
- § 4 Steuersatz
- § 5 Mitteilungspflichten
- § 6 Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs
- § 7 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt ausgeübte Vermitteln/ Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden können und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter/ Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/ oder Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros.
- (2) Steuerschuldner ist auch derjenige, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung gemäß § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bei Wettbüros im Sinne des § 1 wird bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer die Fläche der genutzten Räume in m² zugrunde gelegt. Als Fläche der genutzten Räume gelten:

- die Fläche der Wettannahme,
- die Fläche der Verfolgung der Wettereignisse
- sowie die Fläche des Getränke- und Speiseausschanks.

Bei der Berechnung der Fläche der genutzten Räume bleiben nicht für die Verwirklichung des Steuertatbestandes dienende Nebenräume wie Garderobe und Toilette unberücksichtigt.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat bei der

- | | |
|---|--|
| a) Vermittlung/ Veranstaltung von Pferdewetten | 200 € je angefangene 20 m ² , |
| b) Vermittlung/ Veranstaltung von Sportwetten | 200 € je angefangene 20 m ² , |
| c) Vermittlung/ Veranstaltung von Pferde- und Sportwetten | 200 € je angefangene 20 m ² . |

§ 5 Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Marl, schriftlich mitzuteilen. Insbesondere sind geeignete Nachweise über die genutzten Flächen gemäß § 3 (z.B. Miet-/ Pachtvertrag) und die Art der Wettangebote (Pferde- und/ oder Sportwetten) vorzulegen. Die Anmeldung ersetzt nicht die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO).
- (2) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber, der Stadt die Fläche gemäß § 3 und die Art der Wettangebote innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann, (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Flächenänderungen) ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache bei der Stadt Marl oder der Posteingang der Mitteilung zu Grunde gelegt.

§ 6 Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Geschäftsaufgabe des Wettbüros im Marler Stadtgebiet.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Kalendermonats.
- (2) Bei Abmeldung durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an.
- (3) Bei Abmeldung durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerschuld für den gesamten Kalendermonat dem bisherigen Betreiber.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Jahresbescheid festgesetzt.
- (2) Die Stadt Marl ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer je Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gemäß § 2 gegen eine der Bestimmungen der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung, Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Marl vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten (§ 5) und Mitwirkungspflichten (§ 10) zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße unter Berücksichtigung des entstandenen finanziellen Vorteils geahndet werden. Über eine Ordnungswidrigkeit hinaus kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft werden, wer Abgaben im Sinne der §§ 17 und 20 KAG NRW hinterzieht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.